



Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Unternehmen

KASTO, Maschinenbau GmbH & Co. KG

wird für den Betrieb in

77855 Achern-Gamshurst, Industriestraße 14

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Vorschriften

DIN 18 800 Teil 7, DIN 4132, DIN 15 018

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

(135) MAG-Schweißen

Grundwerkstoffe

S235 bis S355 nach Bauregelliste und Anpassungsrichtlinie Stahlbau

Erweiterungen/Einschränkungen

keine

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Schnurr, Werner, 13.10.1950, SFI

Vertreter
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

entfällt

Bemerkungen

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

25.05.2009 bis 25.05.2012

Bescheinigung Nr.

3120/ 10 092336 mv/em

ausgestellt am

16.06.2009

siehe Rückseite



Der Leiter der Anerkannten Stelle

Dr.-Ing. M. Volz

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Die verantwortliche Schweißaufsichtsperson Herr Werner Schnurr wird bei der Überwachung der Schweißer von Herrn Spinner, geb. am 12.03.1950, unterstützt.

mw

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
3. z.d.A.